



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

353  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 17. August 2020

Nummer 33

### Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
395.	Bekanntmachung Planfeststellung für den Umbau von Knotenpunkten (Aachener Straße und Stolberger Straße) im Zuge der Militärringstraße (L34) auf dem Gebiet der Stadt Köln (Deckblattverfahren) Seite 354	399.	Liquidation h i e r : Männer-Gesang-Verein 1929 Geisbach e. V. Seite 357
396.	9. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund Seite 355	400.	Liquidation h i e r : KSC Stolberg Seite 357
397.	11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV NVR Seite 356	401.	Liquidation h i e r : Rheinische Arbeitsgemeinschaft Spiel und Theater im Regierungsbezirk Köln e. V. Seite 357
398.	Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der derzeit geltenden Fassung Seite 357		

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **395. Bekanntmachung Planfeststellung für den Umbau von Knotenpunkten (Aachener Straße und Stolberger Straße) im Zuge der Militärringstraße (L34) auf dem Gebiet der Stadt Köln (Deckblattverfahren)**

Stadt Köln, den 18. August 2020

Die Stadt Köln (Vorhabenträgerin) beabsichtigt die Erweiterung und die Neuanlage der Knotenpunkte Militärringstraße/Aachener Straße und Stolberger Straße/Militärringstraße im bestehenden Verkehrsnetz.

Bei den Ausbaumaßnahmen handelt es sich um eine neue Anbindung Stolberger Straße/Militärringstraße sowie um die Optimierung der bestehenden Rampe Aachener Straße/Militärringstraße.

Der hierfür ausgelegte Plan wurde auf Grund der Einwendungen aus dem ursprünglichen Planfeststellungsverfahren geändert (Deckblattverfahren). Die Vorhabenträgerin verzichtet in der neuen Planung auf die neue Rampenzuführung von der Militärringstraße an die Aachener Straße. Durch diese Änderungen werden Ihre Belange anders als bisher berührt.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat die Stadt Köln bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf den Gebieten der Stadt Köln beansprucht.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke im Bereich der Aachener Straße beansprucht.

Betroffen hiervon sind Grundstücke in nachfolgend genannten Gemarkungen und Fluren:

- Gemarkung Müngersdorf (Flurstück 1739, 1773 und 1774)

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom

1. September 2020 bis einschließlich 30. September 2020 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_strasse\\_planfeststellungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/portal/> zugänglich (§ 20 UVPG).

Als zusätzliches Informationsangebot hat die Bezirksregierung Köln Papierfassungen der Planunterlagen zur Verfügung gestellt, die im Bedarfsfall bei der Stadt Köln eingesehen werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG).

Die Einsichtnahme ist unter der Beachtung der aktuell gültigen Schutzaufgaben der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) nur nach vorheriger Terminvereinbarung in der Zeit vom

1. September 2020 bis 30. September 2020 (einschließlich) unter den folgenden Kontaktdaten möglich: Stadt Köln: Tel. 0221 – 221 29490 [Andrea.Gawlich@Stadt-Koeln.de](mailto:Andrea.Gawlich@Stadt-Koeln.de), Tel. 0221 – 221 27124 [Henning.Roehrig@stadt-koeln.de](mailto:Henning.Roehrig@stadt-koeln.de), Auslegungsort: Stadthaus Deutz – Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln während der Dienststunden: Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Zimmer 08 B 04

1. Die betroffene Öffentlichkeit, deren Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

14. Oktober 2020

einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Köln – Adresse s. o. – Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Unabhängig davon kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der gleichen Frist bei der Bezirksregierung Köln oder der Stadt Köln zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens schriftlich äußern (§ 21 Abs. 1 UVPG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signatur mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der

Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben): Auf jeder, mit einer Unterschrift versehenen Seite, ist ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz\\_planfeststellung.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf) einsehen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter/ die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
8. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, liegen umweltbezogene Informationen anhand Unterlagen zur Anlage 12 vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind.

Im Auftrag  
gez. F i l i p o w i c z

Abl. Reg. K 2020, S. 354

### 396. 9. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

#### Artikel 1

1. Das Deckblatt wird wie folgt geändert:
  - a) Unter der Überschrift wird die Angabe „8. Änderungssatzung“ durch die Angabe „9. Änderungssatzung“ ersetzt.
  - b) Am Ende des Deckblattes wird die Angabe „8. Änderungssatzung“ durch die Angabe „9. Änderungssatzung“ ersetzt.
  - c) Das Datum „27. November 2019“ wird durch das Datum „24. Juni 2020“ ersetzt.
  - d) Das Datum „27. Januar 2020“ wird durch das Datum „xx.0x.2020“ ersetzt.
  - e) Das Datum „28. Januar 2020“ wird durch das Datum „xx.0x.2020“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird der Einschub „ – mit Ausnahme der Regelung in § 5 Abs. 1 –“ ersatzlos gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt: „Das Verbandsmitglied StädteRegion Aachen berücksichtigt die Stadt Aachen bei seiner Besetzung der Verbandsversammlung nach Absatz 1 als regionsangehörige Kommune. Die Besetzung der Verbandsversammlung durch das Verbandsmitglied Stadt Aachen bleibt hiervon unberührt.“

- b) Der ehemalige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 4.
- c) Der ehemalige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 5.

#### Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund in ihrer Sitzung am 24. Juni 2020 beschlossene, 9. Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 5. August 2020

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.5.1-AVV/9

Im Auftrag  
gez. K a r h a n

ABl. Reg. K 2020, S. 355

### 397. 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV NVR

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), folgende 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland:

#### Artikel 1

#### Änderung der Verbandssatzung

1. In § 5 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst: „Dem ZV AVV steht ein Minderheitenschutz in dem Sinne zu, dass gegen die Stimmen aller von ihm entsandten Mitglieder eine Beschlussfassung nicht wirksam erfolgen kann.“
2. In § 7 (Ausschüsse der Verbandsversammlung) wird
  - a) in Absatz 4, 1. Unterabsatz, der Begriff „Zweckverbandversammlung“ durch den Begriff „Verbandsversammlung“ ersetzt;
  - b) Absatz 5, 2. Unterabsatz, wie folgt neu gefasst: „Dem ZV AVV steht auch in diesen Ausschüssen ein Minderheitenschutz in dem Sinne zu, dass ge-

gen alle seine Stimmen eine Beschlussfassung nicht wirksam erfolgen kann.“;

- c) der Inhalt von Absatz 8 gestrichen und durch den Hinweis „(weggefallen)“ ersetzt.
3. In § 9 (Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in der Verbandsversammlung und deren Ausschüssen) wird
    - a) Absatz 2 wie folgt neu gefasst: „Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht in dieser Satzung oder gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über das Votum des Zweckverbandes als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der NVR GmbH in Personalangelegenheiten werden mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Ein Beschluss kommt nicht zustande, sofern alle vom ZV AVV entsandten Mitglieder gegen die Beschlussfassung stimmen.“;
    - b) in Absatz 3 in Satz 2 die Angabe „3/4“ durch die Angabe „2/3“ ersetzt;
    - c) hinter Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt: „Ist im Falle dringlicher Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen, die rechtzeitige Einberufung der Verbandsversammlung nicht möglich, entscheidet der Hauptausschuss. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.“;
    - d) hinter Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „Wenn und solange nach § 11 Infektionsschutzgesetz NRW eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, können eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, im vereinfachten Verfahren gem. § 15b GkG NRW getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“;
    - e) der bisherige Absatz 5 zu Absatz 7;
    - f) hinter Absatz 7 folgender neuer Absatz 8 eingefügt: „Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss

angehörigen Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

4. In § 13 (Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall) wird in Absatz 8 Satz 2 und in Absatz 9 Satz 1 jeweils die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland in ihrer Sitzung am 19. Juni 2020 beschlossene, 11. Änderung der Verbandsatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandsatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 5. August 2020

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.1-NVR/11

Im Auftrag  
gez. K a r h a n

ABl. Reg. K 2020, S. 356

#### 398. Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung

Bezirksregierung Köln,  
54.2-(43.4.9)-1-413.1-Ner

Köln, 7. August 2020

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren, hat gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer neuen Netzersatzanlage (NEA) auf dem Gelände der Kläranlage Schleiden-Gemünd erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m<sup>3</sup> bis weniger als 4500 m<sup>3</sup> Abwasser

in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), ausgewiesen. Gem. § 9 Abs. 2, Satz 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 Satz 1 ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 (2) UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. N e r l i c h

ABl. Reg. K 2020, S. 357

#### E Sonstiges 399. Liquidation

**h i e r : Männer-Gesang-Verein 1929 Geisbach e. V.**

Der Verein (VR 1226 AG Siegburg) Männer-Gesang-Verein 1929 Geisbach e. V. in Griendtskaule 8, 53773 Hennef/Sieg ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator anzumelden. Liquidator: Rainer Zimmermann, Heltenstraße 8, 53773 Hennef.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 357

#### 400. Liquidation **h i e r : KSC Stolberg**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50692 eingetragene „KSC Stolberg“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herr Robert Kuttler, 52222 Stolberg, Wiesenstraße 31.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 357

#### 401. Liquidation **h i e r : Rheinische Arbeitsgemeinschaft Spiel und Theater im Regierungsbezirk Köln e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 6770 eingetragene Verein Rheinische Arbeitsgemeinschaft Spiel und Theater im Regierungsbezirk Köln e. V. (RAST) mit dem Sitz in Köln hat sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herrn Josef Broich, Kurfürstenstraße 18, 50678 Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 357





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 21/  
1 47 22 22**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.